



# Hausordnung

Kindertagesstätte PustebLume – Brunnenweg 12 – 36039 Fulda–Lehnerz

## 1 Einleitung

Die Katholische Kindertagesstätte PustebLume – Sankt Elisabeth (KiTa) befindet sich in der Betriebsträgerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Elisabeth Lehnerz und unterliegt deshalb bei ihrer Nutzung der sog. Tendenzklausel der Katholischen Kirche. In der KiTa werden Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut.

Der jeweilige Gemeindepfarrer sowie die Kindergartenleitung vertreten die Belange der KiTa nach innen und außen.

Bei Aufnahme wird mit dem Träger der Einrichtung ein Betreuungsvertrag geschlossen. Vor der Aufnahme erfolgt ein Elterninfoabend auf dem das KiTa Konzept vorgestellt wird und alle Unterlagen ausgehändigt werden. Vor der Aufnahme ist ein Personalbogen auszufüllen. Telefonnummern der Sorgeberechtigten und Abholberechtigten sind schriftlich mitzuteilen. Am ersten KiTa-tag benötigt die Kita ein ärztliches Attest, das nicht älter als 2 Wochen sein darf.

## 2 Öffnungszeiten und Ruhezeiten

Ausgenommen an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen werden die Kinder in zwei Zeitmodulen täglich von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr betreut. Die Kinder sollten spätestens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung sein, damit sie die Möglichkeit haben, an den angeleiteten Angeboten teilzunehmen.

Die KiTa ist in den ersten 3 Wochen der hessischen Sommerferien, in den Weihnachtsferien, an allen Brückentagen, an einem Konzept- und pädagogischen Tag geschlossen. Andere mögliche Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Während der Mittagsruhe von 12.30 bis 14.30 Uhr ist für eine ruhige Atmosphäre im Haus zu sorgen.

## 3 Elternbeiträge

Der zeitliche Betreuungsumfang richtet sich nach dem entsprechend abgeschlossenen Betreuungsvertrag. Die Elternbeiträge sind zum 1. oder zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die KiTa-Zeit beginnt am 1. August des Aufnahmejahres und endet am 31. Juli vor der Einschulung. Ausnahmen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung.

## 4 Eingewöhnung

### **Krippenbereich :**

Um dem jeweiligen Kind den Einstieg in den Krippenalltag zu erleichtern, ist eine pädagogische Grundlage das sog. Berliner-Eingewöhnungs-Modell (BEM) mit dem Leitbild der bekannten und geliebten Bezugsperson. In der Regel dauert die

Eingewöhnungszeit 3 bis 4 Wochen; es kann kürzer, aber auch länger dauern, bis ein Kind sich an den neuen Tagesablauf gewöhnt hat (vgl. BEM, Seite 6 – a).

### **Kindergartenbereich :**

Zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten mit dem vollendeten 3. Lebensjahr beginnt ein neuer Lebensabschnitt für Eltern und Kinder, verbunden mit verschiedenen Implikationen :

- Sich vom Elternhaus zeitweise trennen, zu Beginn stundenweise.
- Neue Bindungen eingehen.
- Ungewohntes erfahren und erleben.

Durch entgegengebrachte Geduld und entsprechendes Einfühlungsvermögen soll dem Kind der Start erleichtert werden.

## **5 Mahlzeiten und Abmeldung**

Frühstück gibt es in der Zeit von 09.00 bis 10.30 Uhr; Mittagessen für angemeldete Kinder von 12.30 bis 13.00 Uhr, wofür ein Essensgeld verrechnet wird. Für nicht angemeldete Kinder wird in der Zeit ein zweites Frühstück angeboten. Vesperzeit ist von 14.50 bis 15.20 Uhr. Krippenkinder nehmen ihr Mittagessen um 12.00 Uhr ein.

Getränke wie Mineralwasser, Tee und Milch sind kostenfrei.

Sollte ein Kind wegen Urlaub oder Krankheit der Einrichtung fern bleiben, ist darüber die Einrichtung seitens der Sorgeberechtigten bis 16.00 Uhr des Vortages und montags bis 09.00 Uhr in der Einrichtung zu informieren; ansonsten muss das Essensgeld für die Fehltage berechnet werden. Aus organisatorischen Gründen der Küche ist eine Entschuldigung an dem betroffenen Tag selbst nicht möglich.

## **6 Hausrecht und Gefahrenschutz**

Das Hausrecht übt die Leiterin der KiTa aus, bei Abwesenheit die stellvertretende Leiterin bzw. eine beauftragte Person. Den Anweisungen des Personals, insbesondere bei Gefahrensituationen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Fluchtwege sind ständig frei zu halten. Das Abstellen von Kinderfahrzeugen im Treppenhaus ist verboten.

Das Betreten der Krippenräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

Die Hausschuhe oder Socken der Kinder sollten festen Halt gewährleisten, um vor Ausrutschgefahr abzusichern.

## **7 Aufsicht und Abholung**

Die Aufsichtspflicht der KiTa beginnt mit der Übergabe des Kindes an die entsprechende Erzieherin und endet mit der Übergabe an die Eltern.

Das Abholen durch Dritte ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht der Eltern möglich; Minderjährige sind durch das Geburtsdatum anzuzeigen.

Beim Betreten und Verlassen der Kita ist unbedingt darauf zu achten, dass kein zugehöriges Kind mit hinausgeht! Im Zweifelsfall ist dieses Kind in die KiTa zurückzuführen und an eine Erzieherin zu übergeben.

## **8 Gesundheit und Krankheit**

Beim Eintreffen in die KiTa sollten die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten sein. Eltern haben die Gruppenleiterin darüber zu informieren, wenn ihre Kinder eine ansteckende Krankheit haben, oder der Verdacht auf eine solche besteht. Insbesondere bei Durchfällen, Kinderkrankheiten, Bindehautentzündung, Magen-Darm-Erkrankung, Pilze oder Läuse bzw. Nieß-Anfällen ist die KiTa sofort zu benachrichtigen, damit alle anderen Eltern rechtzeitig informiert werden können. In konkreten Fällen wird zum Infektionsschutz das erkrankte Kind nur mit einem ärztlichen Attest wieder in die KiTa aufgenommen.

An die Kinder dürfen in der KiTa grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Verschreibungspflichtige Medikamente werden nur nach ärztlicher Anweisung und in Absprache mit den Eltern verabreicht. Die Erzieherin hat ein Protokoll über die Ausgabe von Medikamenten zu führen.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird seitens der KiTa mit den Sorgeberechtigten Kontakt gesucht und die notwendige Abhilfe und medizinische Betreuung geregelt.

## **9 Versicherung und Haftung**

Die Eltern sind für den Weg zur KiTa und von der KiTa zurück selbst verantwortlich. Mit der direkten Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal beginnt die Verantwortung der KiTa für das Kind, die mit der Rückgabe an die abholberechtigte Person endet.

In der Einrichtung sowie bei Aktivitäten außerhalb der KiTa ist jedes Kind durch die Unfall-Krankenkasse-Hessen – UKH versichert.

Für Textilien, Schmuck und mitgebrachte Gegenstände wie Spielzeug, Fahrräder, Roller, Schlitten u.a.m. wird keine Haftung übernommen.

## **10 Sonstiges**

Unbefugten ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Unbefugte sind jene, die nicht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, beauftragte Zulieferer und Handwerker, Sorgeberechtigte und Abholberechtigte sind.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass die Kinder angemessen bekleidet sind, um Unfälle zu vermeiden. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine metallene Ketten, Schlüsselbänder und Kordeln an der Bekleidung getragen werden.

Für Fahrräder dienen entsprechende Fahrradständer vor der Einrichtung. Kinderwagen sind in dem dafür vorgesehenem Raum abzustellen, so unter dem Carport auf dem Spielplatz der Krippe.

Ohne Genehmigung dürfen keine Tiere in die Einrichtung mitgebracht werden. Hunde sind vor der KiTa anzuleinen.

Seitens des Personals ist zu gewährleisten, dass sämtliche Haustüren bei initialem Betreten und finalem Verlassen der Einrichtung geöffnet bzw. geschlossen werden.

Das Rauchen ist auf dem Gelände der Einrichtung und im Gebäude verboten!

## **11 Rechtskraft und Inkrafttreten**

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags zwischen dem KiTa-Träger und den Sorgeberechtigten.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft. Alle anderweitigen und früheren Bestimmungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Rechtskraft.

Fulda, den 30. Mai 2019

( Msgr. Dr. Günter Etzel )  
Pfarrer

( Wolfgang Arnold )  
Verwaltungsrat

( Bozena Gorsemann )  
KiTa – Leitung

